

21. Ist eine Beschulbigung als wider besseres Wissen erhoben anzusehen, wenn der Anzeigende von der Unwahrheit der Beschulbigung nicht überzeugt war, ihm aber doch die Überzeugung von der Wahrheit derselben fehlte?

St.G.B. §. 164.

II. Straffenat. Ur. v. 18. September 1888 g. W. Rep. 1663/88.

I. Landgericht Syd.

Aus den Gründen:

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Nichtanwendung des §. 164 St.G.B.'s. Zur Begründung wird ausgeführt, §. 164 erfordere nicht den dolus directus, dolus eventualis genüge, also sei die Feststellung, daß der Angeklagte bei einiger Erwägung der in Betracht kommenden Umstände zu der Ansicht von der Unwahrheit der Anzeige hätte gelangen müssen, zur Anwendung des §. 164 ausreichend. Diese Ausführung geht offenbar fehl. Richtig ist, daß §. 164 St.G.B.'s, insofern er ein vorsätzliches Handeln erheischt, den direkten und den eventuellen Dolus nicht unterscheidet. Daraus folgt, daß ein etwaiger Zweifel des Anzeigenden darüber, ob er die Anzeige einer Behörde mache und ob die Anzeige geeignet sei, eine strafrechtliche oder disziplinare Verfolgung herbeizuführen, die Verurteilung aus §. 164 nicht ausschließt. Außer dem Dolus fordert aber §. 164 in subjektiver Beziehung noch, daß die Beschulbigung wider besseres Wissen vom Anzeigenden erhoben werde, also das Bewußtsein von der Unrichtigkeit der Beschulbigung. Ein solches Bewußtsein liegt nicht vor, wenn der Anzeigende von der Vermutung ausgeht, seine Anzeige sei richtig, wenn schon bei ihm noch bezüglich der Richtigkeit Zweifel obwalten. Das ergibt sich sowohl aus dem Wortlaute, als auch aus dem Zwecke der Vorschrift. Die entgegenstehende Auffassung würde zur Folge haben, daß vorsichtige Personen, welche die ihnen bekannt gewordenen Umstände sorgsam prüfen und ihr definitives Urteil von den in Aussicht genommenen weiteren Erhebungen abhängig machen, behindert wären, Anzeigen zu erstatten. Im vorliegenden Falle ist aber nicht einmal festgestellt, daß bei dem Angeklagten bezüglich der Richtigkeit seiner Aussage Zweifel obgewaltet haben, sondern nur, daß Angeklagter bei sorgfältiger Prüfung zu Zweifeln

und dann zu dem Bewußtsein der Unrichtigkeit hätte gelangen können und sollen. Es ist also nur ein fahrlässiges Verhalten festgestellt, und es bleibt sonach unklar, was die Ausführungen der Revisionschrift über dolus directus und eventualis hier bezwecken.